

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

## **-Verwaltungskostensatzung-**

### **des Abwasserzweckverbandes "Wolkenstein/Warmbad - LSG Oberes Zschopautal"**

**vom 21.10.2009**

Auf der Grundlage von § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), letzte Änderung 5. Mai 2008 (GVBl. S. 302), des Fünften Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 10.05.2001 (GVBl. S. 217), Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften des Freistaates Sachsen vom 06.05.2003 (GVBl. S. 131), der §§ 46 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2009 (GVBl. S. 102) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Wolkenstein/Warmbad - LSG Oberes Zschopautal" am 21.10.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Abwasserzweckverband "Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

#### **§ 2 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- c) im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

#### **§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemißt sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben. Bei

Wertgebühren kann die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühr überschritten werden. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu den Amtshandlungen stehen.

(4) Wertgebühren werden für Amtshandlungen erhoben, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillebetrag dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

#### **§ 4 Auslagen**

(1) An Auslagen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

- a) Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
- b) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen
- c) Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
- d) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- e) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kosten-erhebende Stelle aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidungen an den Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 6

### Anwendung von Bestimmungen des Sächs VwKG

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.  
Für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.


## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes "Wolkenstein/Warmbad - LSG Oberes Zschopautal" vom 15.07.1995 in Form der 1. Änderungssatzung vom 14.11.2003 außer Kraft.

Wolkenstein, den 21.10.2009

  
Stephan

Verbandsvorsitzender  
AZV Wolkenstein/Warmbad –  
LSG Oberes Zschopautal



Anlage 1

zur Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes "Wolkenstein/Warmbad - LSG Oberes Zschopautal"

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Schachtgenehmigung	18,00
2.	Einleitungsgenehmigung	30,00
3.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	15,00
4.	Befreiung von Anschluß- und/oder Benutzungszwang	30,00
5.	Genehmigung Grundstücksanschluß	30,00
6.	Anordnung zum Schließen des Hausanschlusses	15,00
7.	Anordnung zum Trennen des Hausanschlusses	15,00

8.	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 bis 30,00
9.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Ausnahmebewilligungen	30,00
10.	Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	30,00
11.	Fristverlängerung	1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr
12.	Bestimmung CSB-Wert durch den Abwasserzweckverband	15,00
13.	Probenahme durch den Abwasserzweckverband	Umlegung der dem Abwasserzweckverband entstandenen Kosten nach Aufwand, mindestens 5,00

**(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.